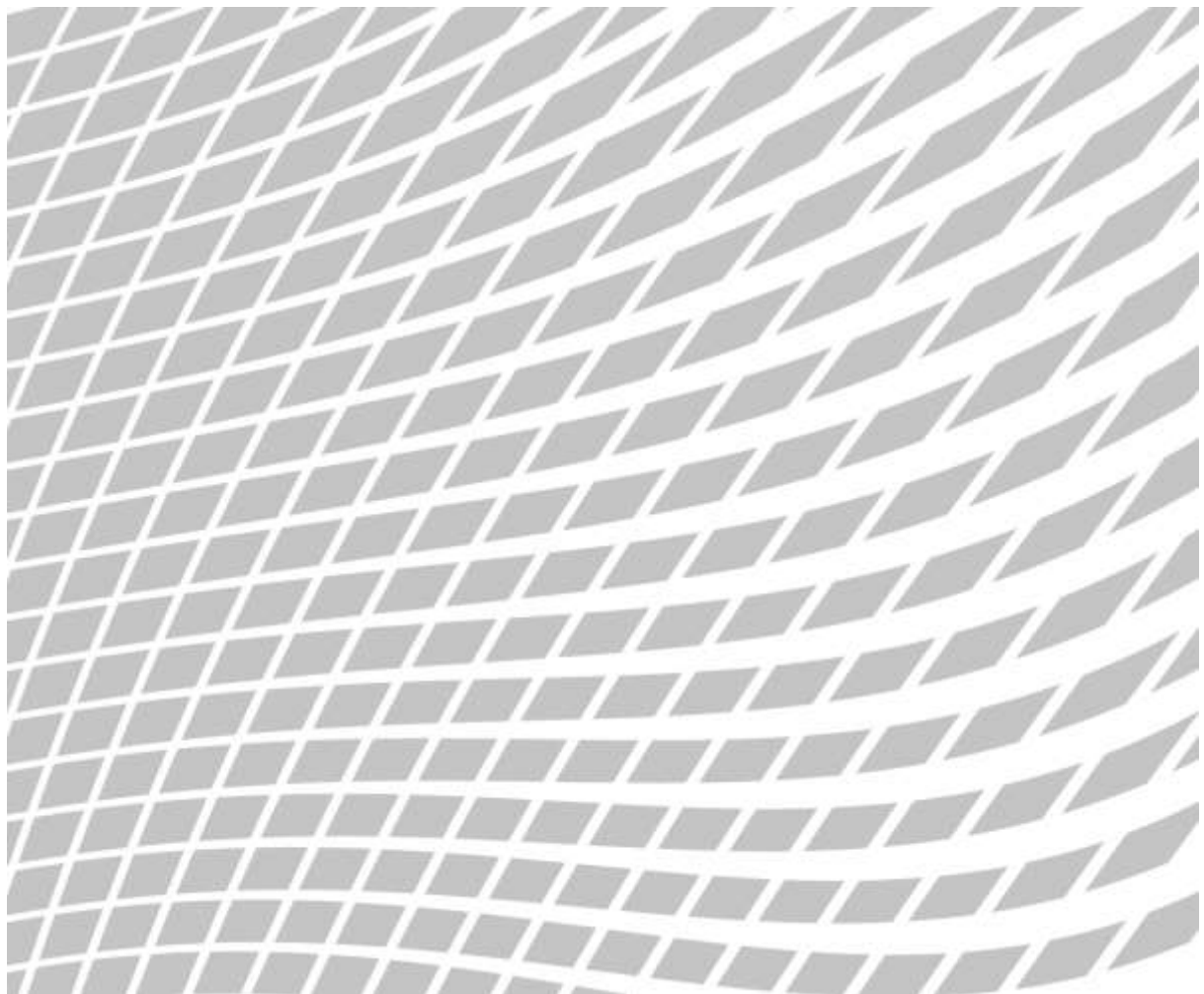


8. Juli 2015

FINMA-Rundschreiben zur Versicherungs- aufsicht: Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben, neue Rundschreiben

Kernpunkte



1. Mit der revidierten Aufsichtsverordnung (AVO) in ihrer am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Fassung wurden wichtige internationale Anforderungen erfüllt und Grundlagen geschaffen für die Äquivalenzanerkennung durch die EU. Mit dem vorliegenden Rundschreiben-Revisionspaket, dessen Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2016 geplant ist, werden diese Grundlagen weiter ausgeführt.
2. Die vorliegende Revision soll Kompatibilität und Konsistenz herstellen zwischen den Bestimmungen der revidierten AVO und denjenigen der Rundschreiben.
3. Im Rahmen des ORSA soll, in Ausführung von Art. 96a AVO, aus einer vorausschauenden Perspektive ein konsistentes Gesamtbild des Versicherungsunternehmens bzw. -konzerns über Risikosituation, Kapitaladäquanz und die Zusammenhänge zwischen Risiken und Kapital entstehen. Ein neues Rundschreiben führt das ORSA aus.
4. Im Rahmen der Offenlegung (Bericht über die Finanzlage bzw. Offenlegung oder *Public Disclosure*) sollen die Versicherungsunternehmen, in Ausführung von Art. 111a AVO, mindestens jährlich einen Bericht über die Finanzlage veröffentlichen. Ein neues Rundschreiben führt die Offenlegung aus.
5. Die Umsetzung von ORSA und Offenlegung wird, soweit rechtlich möglich, zeitlich vom Vorliegen der Äquivalenzanerkennung durch die EU abhängig gemacht.
6. Das Rundschreiben "Anlagerichtlinien Versicherer" wird einer Totalrevision unterzogen, welche einerseits die Änderungen der AVO-Revision nachvollzieht und andererseits Anpassungen vornimmt, welche sich aufgrund der Erkenntnisse aus der laufenden Aufsichtstätigkeit sowie aufgrund der Entwicklungen an den Finanzmärkten als notwendig erweisen.
7. Die Rundschreiben betreffend die Konzernaufsicht werden zu einem einzigen Rundschreiben zusammengefasst, welches dadurch konziser und anwenderfreundlicher gestaltet wird.
8. Einige Rundschreiben werden eher punktuellen Änderungen unterzogen. Die Rundschreiben "Kapitalbedarf Rückversicherungscaptives" und "Anteilgebundene Lebensversicherung" werden aufgehoben. Dasselbe gilt für einige Rundschreiben betreffend die Konzernaufsicht, die infolge der in Punkt 7 erwähnten Zusammenfassung wegfallen.